

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1908)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Das Frauenstimmrecht vor der bernischen Synode  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325642>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Frauenarbeit hat noch keineswegs ihren Höhepunkt erreicht. Hat sie in der Industrie z. B. mit der Zunahme der männlichen Arbeitskräfte auch nicht Schritt gehalten, so hat sie sich doch ganz bedeutend vermehrt. In den Fabriken ist der Anteil der Frauenarbeit von 1888 auf 1901 um ein Viertel des Bestandes von 1888 gestiegen. Die Konkurrenz der Frauenarbeit wird sich eher verschärfen, als nachlassen. Das einzige Mittel, um diese Konkurrenz unschädlich zu machen, ist die Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen durch gewerkschaftliche Organisation und durch die Arbeiternenschutzgesetzgebung (! D. R.) Und da ist noch ein weites Feld zu bebauen. (Grütlianer.)

---

## Das Frauenstimmrecht in der waadtländischen Landeskirche.

Am 9. bis 11. November 1908 wurde im waadtländischen Grossen Rat das neue Kirchengesetz in erster Lesung durchberaten; am 16. November folgte die zweite, am 18. die dritte Lesung. Man hatte erwartet, dass das Frauenstimmrecht Anlass zu heftigen Diskussionen bieten werde; einige zitterten sogar für sein Los. Zu allgemeinem Erstaunen wurde über die Sache kein Wort verloren. Nur Herr Barbey, der bekannte Vorkämpfer für die Sonntagsruhe, erklärte das Gesetz als dem paulinischen Gebot (*mulier taceat in ecclesia*) widersprechend und stimmte mit drei andern Grossräten dagegen.

Das Schweigen der Versammlung, der niemand soviel fortschrittlichen Geist zugetraut hätte, mag verschiedene Gründe haben. Einmal war das ganze Projekt in allen Einzelheiten sorgfältig vorbereitet. Dann hatte die Synode ihre entschiedene Sympathie für das Frauenstimmrecht kundgegeben. Ferner hat der Regierungsrat sich zustimmend in seiner Motivierung ausgesprochen. Endlich mag der Umstand günstig gewesen sein, dass die waadtländische Freikirche seit ungefähr einem Jahrhundert das Frauenstimmrecht besitzt und davon einen ebenso fleissigen als würdigen Gebrauch macht.

Der 25seitige Bericht der Grossratskommission, der Herrn Henri Thélin, Vertreter des Kreises Begnins, zum Verfasser hat, ist ein lesenswertes Dokument, dem ein literarischer Wert und eine geschickte, geistreiche Redaktion nicht abzusprechen ist. Er hat auch sein unbestrittenes Verdienst bei der Annahme der Vorlage.

Sechs Seiten befassen sich mit dem Frauenstimmrecht. Dass die günstige Gelegenheit benutzt wurde, um den Frauen ein „Bis hierher und nicht weiter“ zuzurufen, d. h. dem politischen Stimmrecht von vornherein jede Berechtigung und Aussicht abzusprechen, versteht sich von selbst. Aber dieses mannhafte Frontmachen gegen jeden weiteren Fortschritt in der Sache war vielleicht der Preis für die Durchsetzung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten. Die reinliche Scheidung von allem, was nach Suffragettes schmeckt, hatte taktisch ihr Gutes, da ja diesmal von niemandem mehr als das kirchliche Frauenstimmrecht verlangt worden war. Bis zum nächsten Mal kann man seine Überzeugungen über das politische Stimmrecht noch ändern; das lässt sogar der letzte Satz des Thélinschen Berichts ganz hübsch durchblicken (S. 14).

Sonderbarer Weise war der Grosse Rat in der Sache sogar entgegenkommender als die Synode. Letztere hatte den Artikel 11 folgendermassen redigiert: „Der Kirchgemeinderat besteht aus 1. den Aktivbürgern, soweit sie zur Staatskirche gehören, 2. den Frauen schweizerischer Nationalität, die 20 Jahre alt sind, zur Staatskirche gehören und

seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen, 3. den Ausländern, die zur Staatskirche gehören, 20 Jahre alt sind und seit zwei Jahren in der Kirchgemeinde wohnen.“

Diese Fassung, die Frauen und Männer trennte, hatte zudem noch den Nachteil, die Frage offen zu lassen, ob auch Ausländerinnen das kirchliche Stimmrecht ausüben können. Wie es scheint, sollte das nicht der Fall sein; aus taktischer Vorsicht wurde die Stimmrechtsforderung nur einmal für die Schweizerin aufgestellt.

Die Grossratskommission aber ging weiter, und der folgende vereinfachte Text wurde angenommen.

Artikel 11: „Der Kirchgemeinderat besteht aus allen Personen, die über 20 Jahre alt sind, zur Landeskirche gehören, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen (jouissant de leurs droits civiques!) Das scheint also auch die Frau zu tun!) und in der Kirchgemeinde wohnen a) seit drei Monaten für die Schweizer, b) seit zwei Jahren für Ausländer. Ein von der Synode angenommenes, vom Regierungsrat gebilligtes Reglement spricht sich über den Modus der Verteilung der kirchlichen Stimmkarte an Personen aus, die nicht das politische Stimmrecht besitzen.“

Diese Redaktion ist zweifellos die bessere und deutlichere. Sie kann als mustergültig für andere Kantone bezeichnet werden, die wie Zürich, Basel, Bern, Genf an die Stimmrechtsfrage heranzugehen beabsichtigen. Und sie wird ihnen Mut geben und Lust machen, diese bescheidene, die Forderungen elementarster Gerechtigkeit erfüllende Reform ohne weiteres Zögern durchzuführen.

E. P.-L.

---

## Das Frauenstimmrecht vor der bernischen Kirchensynode.

Vor einem Jahre schon hatte die bernische Kirchensynode die Motion Aeschbacher über die Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten ohne Diskussion einstimmig erheblich erklärt. Die Motion war sehr bescheiden gehalten und wünschte nur, dass der Synodalrat „der Frage näher trete“.

Seither ist ein Jahr vergangen, der Synodalrat hat sich mit der Frage beschäftigt und kürzlich der Synode folgenden Antrag empfohlen:

„Die Kirchensynode, in Erwägung: dass nach dem gegenwärtigen Kirchengesetz eine Ausdehnung des kirchlichen Stimmrechts auf die Frauen nicht zulässig ist, dass dieselbe jedoch angesichts der heutigen sozialen Stellung der Frauen durch die demokratischen Grundsätze der Landeskirche nahegelegt wird, beschliesst: Der Synodalrat wird beauftragt, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über eine Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache zu bringen.“

Man sollte nicht denken, dass solch ein gemässigter Antrag Stoff zu langer Diskussion böte; aber die Herren brachten es doch zustande, eine ganze Sitzung damit anzufüllen. Was da nicht alles dagegen vorgebracht wurde. Selbstverständlich wurde „die Würde der Frau“ herabbeschworen. Kann man denn nicht auch einen Stimmzettel „mit Würde“ in die Urne legen? Das sind so leere Worte, oder begreifen die Männer wirklich nicht, dass gerade die Würde der Frau es verlangt, dass sie nicht länger wie ein Kind behandelt werde? Auch die Frage wurde aufgeworfen, ob es im Interesse der Kirche liege, dass den Frauen das Stimmrecht eingeräumt werde. Wir möchten dieser Frage eine andere entgegenstellen: ob es im Interesse der Kirche

liege, dass alle Männer das Stimmrecht haben? Wir glauben nicht, dass diese Frage eher mit ja zu beantworten ist als die erstere. Auch von dem „unschönen öffentlichen Leben mit seinen Kämpfen“ wurde gesprochen, das nicht in die Familien hineingetragen werden soll. Wer hat denn das öffentliche Leben so unschön gemacht? Doch nicht die Frauen. Ist es denn eine Naturnotwendigkeit, dass das öffentliche Leben unschön sei? Wer weiss, vielleicht werden gerade die Frauen „mit ihrer Würde“ es schöner machen. Am meisten scheint nach uns zugegangenen Berichten den Frauen ihr Hauptgegner, Pfr. von Steiger, durch seinen Übereifer genützt zu haben. Drei Viertelstunden eiferte er gegen das Frauenstimmrecht und stellte den Gegenantrag, die Synode solle von einem Vorgehen zugunsten desselben Umgang nehmen. Er hatte augenscheinlich übers Ziel hinaus geschossen; denn als nachher Pfr. Aeschbacher beantragte, den Synodalratsantrag in dem Sinne zu erweitern, dass darin das Frauenstimmrecht angesichts der sozialen Stellung der Frau und ihres religiösen Interesses als berechtigt anerkannt und weiterhin der Synodalrat beauftragt wird, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über die Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten in befürwortendem Sinne zur Sprache zu bringen, wurde dieser Antrag schliesslich mit 81 gegen 16 Stimmen angenommen.

Also wenigstens Aussicht auf einen Fortschritt! Das will bei uns schon etwas heissen.

~~~~~  
**Bericht**  
des  
**International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women**  
vom Jahre 1907.

**Bericht aus Kanada.**

Prince Edward Island. In St. John ist ein Jugendgerichtshof eingesetzt worden, von dem Publikum und Berichterstatter ausgeschlossen sind.

Alberta. Auf Veranlassung der Women's Christian Temperance Union wurde in Edmonton den verheirateten Frauen das Gemeindewahlrecht unter denselben Bedingungen wie den verwitweten und unverheirateten Frauen gewährt. Eine gleiche Petition wurde vom Gemeinderat von Strathcona mit einer Mehrheit von einer Stimme abgelehnt.

**Bericht aus Deutschland.**

Das Jahr 1907 hat für die Rechtslage der deutschen Frauen in einem Punkt einen bedeutsamen Fortschritt angebahnt: die Reichsregierung hat dem Reichstag den Entwurf eines einheitlichen Vereinsgesetzes vorgelegt, der endlich die noch in einer Anzahl von Bundesstaaten (vor allem auch in Preussen und Bayern) bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme der Frauen an politischen Vereinen und Versammlungen fallen lässt. Da alle politischen Parteien in diesem Punkte mit der Vorlage einverstanden sind, wird also demnächst allen deutschen Frauen ein seit Jahren gefordertes wichtiges Staatsbürgerrrecht und damit die Möglichkeit gewährt werden, ihre Interessen und Wünsche in der Öffentlichkeit nachdrücklicher als bisher geltend zu machen, vor allem auch durch Anschluss an die politischen Parteien offiziell in die politische Arbeit einzutreten. Damit ist eine wichtige Etappe auf dem Wege zu ihrer vollen Anerkennung als Staatsbürgerinnen

erreicht. Schon vor Schaffung dieser Rechtsbasis hat sich eine beständig wachsende Anzahl von Frauen bemüht, in das politische Leben einzudringen. Im Januar 1907 entstand eine besondere liberale Frauenpartei. Vor allem aber hat die Zahl derjenigen Frauen zugenommen, die sich, wo immer es gesetzlich schon möglich war, den liberalen Männerparteien angeschlossen haben. Und es ist als ein bedeutsames Symptom des Gesinnungswandels der Männer zu registrieren, dass der die Leitung und Stärkung des Liberalismus anstrebbende „Nationalverein für das liberale Deutschland“ gleich bei seiner Gründung (im Juni 1907) sich nicht nur um die Mitgliedschaft der Frauen bemühte, sondern auch drei Frauen in den Vorstand berief.

In der ehrenamtlichen kommunalen Tätigkeit sind die Frauen ebenfalls etwas vorgedrungen: die preussischen Städte Friedenau und Düsseldorf haben ihnen in der Schulverwaltung, Frankfurt a. M., Danzig, Bonn, Posen und Charlottenburg im Armen- und Waisenamt Sitz und Stimme verliehen.

Eine Erweiterung der weiblichen Rechtssphäre bedeutet es auch, dass nach einem Erlass des preussischen Kultusministeriums nunmehr verheiratete Lehrerinnen versuchsweise und widerruflich im Schuldienste beschäftigt werden dürfen.  
(Fortsetzung folgt.)

~~~~~  
**Jungmädchenart.**

Psychologische Beobachtungen und praktische Schlüsse.

Vortrag von Frau Dr. Bleuler-Waser.

Wie jeden Winter, veranstaltet die Union für Frauenbestrebungen auch dieses Jahr eine Reihe öffentlicher Vorträge. Sehr verheissungsvoll haben sie am 30. Oktober ihren Anfang genommen, war doch der Schwurgerichtssaal fast ganz gefüllt. Freilich, eine Studie über Jungmädchenart bringt für jeden etwas. Der Lehrer nicht weniger als die Eltern, die Lehrmeisterin ebenso gut wie ältere Geschwister sollten wissen, wie es im Innern eines zum Weibe heranreifenden Mädchens in den kritischen Lebensjahren aussieht. — Mit frischen und markanten Strichen hat die Referentin, die selber als Lehrerin an einer Mädchenschule gewirkt hatte, nicht nur die Eigenart eines „Backfisches“ zu zeichnen verstanden, sondern auch für die dem Laien oft rätselhaften Lebensäußerungen eine Erklärung zu geben gewusst.

Den Frauen, die an ihre eigene Jungmädchenzeit zurückdenken, und einem jeden, der schon mit Mädchen von 15 bis 17 Jahren zu tun gehabt hat, muss es auffallen, wie launenhaft und sprunghaft ein solches Geschöpf ist, so dass man leicht geneigt wäre, es der Charakterlosigkeit zu zeihen. So ganz unrecht hätte man in einem gewissen Sinne auch gar nicht. Es ist tatsächlich dieses Alter eine Zeit, wo alles im Fluss ist, in welcher alle Charakter- und Menschheitsmöglichkeiten miteinander um die Oberhand streiten, wo sich infolgedessen oft in rascher Reihenfolge die entgegengesetzten Charaktereigenschaften offenbaren. Indem nun das Mädchen, das noch halb Kind und schon halb Weib ist, den Mangel eines sichern Haltes unbewusst in sich fühlt, wird es infolge dieses Gefühls der Unsicherheit leicht empfindlich und wähnt sich verkannt, missverstanden, ja verfolgt. Auch das Bestreben, sich um jeden Preis als Persönlichkeit behaupten zu wollen, und wäre es selbst durch freche Äusserungen und unter Zuhilfenahme fremder Gedanken und Aussprüche, wodurch das Mädchen affektiert wird, ist nur ein Ausfluss seiner Unsicherheit.

Etwas Mysteriöses hat dieses Alter an sich. Mit dem Erwachen des Liebeslebens kommen Träume über das junge